

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2121 –

Fünfjahresplan für die Bundesfernstraßen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesverkehrswegeplan wurde Mitte 2003, das Fünfte Fernstraßenausbaugesetz wurde Mitte 2004 beschlossen. Gemäß § 5 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes ist zur Umsetzung des langfristig angelegten Bedarfsplans vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein Fünfjahresplan Verkehr für die Bundesfernstraßen vorzulegen, der die Grundlage für die jährlich zu erstellenden Straßenbaupläne bildet.

1. Wann wird der Fünfjahresplan (FJP) für die Bundesfernstraßen vorgestellt?
2. Welche Investitionssummen für Neu- und Ausbaumaßnahmen werden in diesen FJP eingestellt werden?
3. Wie verteilen sich die Anteile dieser Mittel pro Bundesland (absolut und prozentual)?
4. Wie hoch wird der Anteil der Projekte sein, die im Bundesverkehrsplan im Rahmen des Vordringlichen Bedarfs als „laufend bzw. fest disponiert“ bezeichnet wurden?
5. Wie hoch ist der Anteil „Neuer Vorhaben“ des Vordringlichen Bedarfs?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit wird im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Investitionsrahmenplan (IRP) das verkehrs- und investitionspolitische Konzept für die Mittelfristplanung bis zum Jahr 2010 erarbeitet. Integraler Bestandteil wird der durch das Fernstraßenausbaugesetz geforderte Fünfjahresplan (FJP) für die Bundesfernstraßen 2006 bis 2010 sein. Der Schwerpunkt wird in der

zügigen Fertigstellung bereits laufender Maßnahmen und einer bauwirtschaftlich effizienten Durchfinanzierung der neu zu beginnenden Projekte liegen.

Als weitere Arbeitsschritte sind Abstimmungen mit den betroffenen Bundesressorts sowie mit den Ländern und mit der Deutschen Bahn AG vorgesehen. Danach kann abschließend über den IRP entschieden und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Angesichts des derzeitigen Sachstandes können noch keine konkreten Aussagen zur Aufnahme von Maßnahmen in den FJP und deren Investitionsstruktur getroffen werden.

6. Werden auch Projekte in den FJP eingestellt, die im Bundesverkehrswegeplan als Projekte „mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ („Ökosternchen“) gekennzeichnet sind, aufgenommen?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich?

Wie hoch wird der Anteil dieser Projekte an den Gesamtmaßnahmen sein?

Inwiefern erfolgt eine Kennzeichnung dieser Projekte im FJP, und in welcher Weise existiert ein Planungsvorbehalt?

Es werden auch Projekte „mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ aufgenommen. Anzahl und Struktur der Projekte sind noch abzustimmen. Eine gesonderte Kennzeichnung solcher Projekte ist nicht vorgesehen. Ein Planungsvorbehalt existiert nicht.

7. Werden auch Projekte des Weiteren Bedarfs in den FJP aufgenommen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

8. Wird es vor dem Hintergrund, dass die Berechnungsgrundlagen für den Fünfjahresplan mittlerweile vier Jahre und älter sind und die Prognosen auf dem Basisjahr 1997 basieren, eine Neubewertung der für den FJP vorgesehenen Projekte geben?

Nein. Es gilt der gesetzliche Auftrag, den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen umzusetzen.